

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug erfordert Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer

Urteil vom 14.02.2019, Az: V R 47/16

2. Branntweinsteuer: Keine Steuer-Erstattung wegen sachlicher Unbilligkeit bei unerlaubter Abgabe von Branntwein

Urteil vom 27.02.2019, Az: VII R 34/17

3. Kapitalvermögen: Höhe der Kapitalertragsteuer für vGA einer dauerdefizitären kommunalen Eigengesellschaft

Urteil vom 11.12.2018, Az: VIII R 44/15

Urteile und Beschlüsse:

1. Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug erfordert Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer

Urteil vom 14.02.2019, Az: V R 47/16

Die für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach ständiger Rechtsprechung erforderliche Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer entspricht der Rechtsprechung des EuGH, der zufolge die Angabe der Anschrift, des Namens und der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsausstellers es ermöglichen soll, eine Verbindung zwischen einer bestimmten wirtschaftlichen Transaktion und dem Rechnungsaussteller herzustellen.

2. Branntweinsteuer: Keine Steuer-Erstattung wegen sachlicher Unbilligkeit bei unerlaubter Abgabe von Branntwein

Urteil vom 27.02.2019, Az: VII R 34/17

1. Keine Erstattung einer Branntweinsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen, die nach § 153 Abs. 3 BranntwMonG deshalb entstanden ist, weil der Inhaber einer allgemeinen Verwendungserlaubnis vergällten Branntwein an andere Erlaubnisinhaber abgegeben hat.

2. Die allgemeine Verwendungserlaubnis nach § 44 BrStV umfasst nicht die Abgabe vergällten Branntweins an Dritte. Bei einer unerlaubten Abgabe liegt nicht lediglich ein Verstoß gegen Formvorschriften vor.

3. § 227 AO ermächtigt nicht zu einer Korrektur des Gesetzes.

3. Kapitalvermögen: Höhe der Kapitalertragsteuer für vGA einer dauerdefizitären kommunalen Eigengesellschaft

Urteil vom 11.12.2018, Az: VIII R 44/15

1. Der Ausschluss der Rechtsfolgen einer vGA gemäß § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 KStG i.d.F. des JStG 2009 gilt nicht nur für die begünstigte dauerdefizitäre Eigengesellschaft, sondern auch für die kapitalertragsteuerlichen Folgen beim (unmittelbaren oder mittelbaren) Anteilseigner.

2. Der Bestandsschutz gemäß § 34 Abs. 6 Satz 5 KStG i.d.F. des JStG 2009 setzt voraus, dass vor dem 18. Juni 2008 für den konkreten Einzelfall bestandskräftige —oder zumindest unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangene— Bescheide existierten oder eine verbindliche Auskunft erteilt wurde.